

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der § 4 und 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12.12.2012 die folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bartholomä vom 10.12.96 beschlossen:

Artikel 1

§ 46 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung wird neu eingefügt:

(5) Die Gebührenschuld gem. § 41 und § 42 ruht gem. § 13 Abs. 3 KAG i.V. mit § 27 KAG auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt,

Bartholomä, den 12.12.2012

Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.